

Allgemeine Geschäftsbedingungen GW30

Ausgabe Jänner 2008

ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser

Voraussetzungen für die Zuerkennung der
ÖVGW-Qualitätsmarke für Produkte
der Gas- und Wasserversorgung

Österreichische Vereinigung
für das Gas- und Wasserfach

A-1015 Wien
Schuberting 14
Postfach 26

Telefon: +43/1/513 15 88-0*

Telefax: +43/1/513 15 88-25

E-mail: office@ovgw.at

Internet: www.ovgw.at



ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser

Voraussetzungen für die Zuerkennung der
ÖVGW-Qualitätsmarke für Produkte
der Gas- und Wasserversorgung

ÖVGW-Quality Label Products Gas & Water

Requirements to grant the ÖVGW quality label for products
used in the field of gas and water supply

Allgemeine
Geschäftsbedingungen

GW30

Ausgabe Jänner 2008

Inhalt

Seite

1	Zweck.....	4
1.1	Qualitätsmarke Gas.....	4
1.2	Qualitätsmarke Wasser.....	4
2	Geltungsbereich.....	4
3	Allgemeine Bestimmungen.....	4
3.1	Hersteller.....	4
3.2	Auditor.....	4
3.3	Produkt.....	4
3.4	Prüfbericht.....	5
3.5	Prüfrichtlinien.....	5
3.6	Prüfstellen.....	5
3.7	Qualitätsmarke.....	5
3.8	Registrierungsnummer.....	5
3.9	Vertriebsberechtigtes Unternehmen.....	5
3.10	Zertifikat.....	6
3.11	Zertifizierungsbeirat.....	6
3.12	Zertifizierungsstelle.....	6
4	Zuerkennung der Qualitätsmarke.....	6
5	Geltungsdauer der Qualitätsmarke.....	6
6	Zertifizierungsbedingungen.....	6
7	Arten und Durchführung der Prüfung.....	7
7.1	Erstprüfung.....	7
7.2	Kontrollprüfung.....	7
7.3	Ergänzungsprüfung.....	7
7.4	Zeichnungsprüfung.....	7
7.5	Verlängerungsprüfung.....	8
7.6	Außerordentliche Prüfungen.....	8
7.7	Witnessprüfung.....	8
8	Vorgang der Zuerkennung der Qualitätsmarke.....	8
9	Kennzeichnungspflicht.....	9
10	Gebührenpflicht.....	9
11	Aberkennung der Qualitätsmarke.....	9
12	Erlöschen der Zuerkennung der Qualitätsmarke.....	10
13	Sonstige Rechte und Pflichten des Qualitätsmarkeninhabers.....	10
14	Veröffentlichung.....	10
15	Haftungsausschluss.....	10

16	Anwendbares Recht	10
17	Streitschlichtung und Gerichtsstand	11
17.1	Streitschlichtung	11
17.2	Gerichtsstand.....	11
18	Geltungsbeginn	11
	Zertifizierungsbeiräte.....	12

Vorstand der ÖVGW

Der Vorstand der ÖVGW hat am 12. Dezember 2007 die neue Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 „ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser“ beschlossen.

5.Auflage, Jänner 2008

Die vorliegende Fassung ersetzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 vom Jänner 2007.

Die Vervielfältigung, Übertragung oder Speicherung, auch auszugsweise, ist nur mit Genehmigung der ÖVGW gestattet.

Medieninhaber: Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach
1015 Wien, Postfach 26, Schuberting 14
Telefon +43/1/513 15 88-0*
Telefax +43/1/513 15 88-25 DW
E-Mail: office@ovgw.at
Internet: www.ovgw.at

1 Zweck

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 „ÖVGW-Qualitätsmarke Produkte Gas & Wasser“ legen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der ÖVGW-Qualitätsmarke Gas und der ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser zur Zertifizierung von Produkten der Gas- und Wasserversorgung im gesetzlich nicht geregelten Bereich fest.

1.1 Qualitätsmarke Gas

Die ÖVGW-Qualitätsmarke Gas („Qualitätsmarke Gas“) kann als Qualitätszeichen für Gasgeräte (Gasverbrauchseinrichtungen), die mit Brenngasen gemäß ÖVGW-Richtlinie G 31 „Erdgas in Österreich“ und/oder mit Flüssiggas betrieben werden, für deren Armaturen und Bauteile, für Teile von Erdgasleitungsanlagen und Gasinstallationen und für dazu verwendete Materialien zuerkannt werden. Sie wird zuerkannt, um anzuzeigen, dass diese Produkte über eine allfällige Normkonformität hinaus in Bezug auf Konstruktion und Ausführung, insbesondere Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche Energieausnutzung und gebrauchsgerechte Handhabung in allen Teilen dem jeweiligen Stand der Technik und den Vorgaben der einschlägigen Prüfrichtlinien entsprechen.

1.2 Qualitätsmarke Wasser

Die ÖVGW-Qualitätsmarke Wasser („Qualitätsmarke Wasser“) kann als Qualitätszeichen für Produkte, die in der Wasserversorgung Verwendung finden, zuerkannt werden. Sie wird zuerkannt, um anzuzeigen, dass diese Produkte über eine allfällige Normkonformität hinaus in Bezug auf Konstruktion und Ausführung, insbesondere Betriebssicherheit, Umweltverträglichkeit, wirtschaftliche Energieausnutzung und gebrauchsgerechte Handhabung in allen Teilen dem jeweiligen Stand der Technik und den Vorgaben der einschlägigen Prüfrichtlinien entsprechen.

2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen dienen als Grundlage für jene Vertragsverhältnisse, die zum Zweck der Zuerkennung der Qualitätsmarke Gas und der Qualitätsmarke Wasser abgeschlossen werden.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Qualitätsmarkenwerber ausgehändigt; sie gelten mit Unterzeichnung des Antrags auf Zuerkennung der Qualitätsmarke als ausdrücklich vereinbart.

3 Allgemeine Bestimmungen

3.1 Hersteller

Hersteller im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in Übereinstimmung mit § 3 Produkthaftungsgesetz derjenige, der das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt erzeugt hat, sowie jeder, der als Hersteller auftritt, in dem er seinen Namen, seine Marke oder ein anderes Erkennungszeichen auf dem Produkt anbringt.

3.2 Auditor

Ein ÖVGW-Auditor („Auditor“) ist eine entsprechend ausgebildete Person mit der Qualifikation, Prüfungen gemäß Pkt. 7 durchzuführen. Ein Auditor muss für seine Tätigkeiten und Tätigkeitsbereiche von der ÖVGW anerkannt sein. Die Anerkennung als Auditor erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagement-System der ÖVGW geregelte – Verfahren.

3.3 Produkt

Produkt ist jede bewegliche körperliche Sache im Sinne des § 4 Produkthaftungsgesetz sowie die mit diesen Produkten in Zusammenhang stehenden Dienstleistungen.

3.4 Prüfbericht

Über jede Prüfung (Pkt. 7.1 bis Pkt. 7.7) ist ein ÖVGW-Prüfbericht („Prüfbericht“) zu erstellen. Dieser Prüfbericht ist die Grundlage für die Entscheidung über die Qualitätsmarke; er wird von einer Prüfstelle erstellt und muss alle Nachweise und Unterlagen gemäß den einschlägigen Prüfrichtlinien enthalten. Der Prüfbericht muss, sofern nicht weitergehende Vorgaben der ÖVGW bestehen, den Anforderungen der ÖNORM EN ISO/IEC 17025 entsprechen, und darf – sofern der Zertifizierungsbeirat nichts anderes bestimmt – im Zeitpunkt des Einlangens bei der ÖVGW nicht älter als ein Jahr sein; maßgebend dafür ist das Datum der Unterfertigung des Prüfberichts durch die Prüfstelle.

3.5 Prüfrichtlinien

Die ÖVGW-Prüfrichtlinien („Prüfrichtlinien“) definieren die Anforderungen für eine Zertifizierung von Produkten der Gas- und Wasserversorgung im gesetzlich nicht geregelten Bereich; sie sind der jeweils einschlägigen Prüfung gemäß Pkt. 7 zugrunde zu legen. Die Prüfrichtlinien können bei der Zertifizierungsstelle der ÖVGW angefordert werden bzw. sind auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

3.6 Prüfstellen

Die Durchführung der Prüfungen gemäß Pkt. 7 bzw. die Erstellung der erforderlichen Prüfberichte gemäß Pkt. 4 erfolgt durch die anerkannten, staatlich akkreditierten und mit der ÖVGW werkvertraglich verbundenen ÖVGW-Prüfstellen („Prüfstellen“). Die Anerkennung als Prüfstelle der ÖVGW erfolgt in dem – durch das im Qualitätsmanagement-System der ÖVGW geregelte – Verfahren. Die Liste der Prüfstellen kann bei der ÖVGW angefordert werden und ist auf der Homepage der ÖVGW verfügbar.

3.7 Qualitätsmarke

Die ÖVGW-Qualitätsmarke („Qualitätsmarke“) samt zugehöriger Registrierungsnummer ist das auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuerkannte Zertifizierungszeichen für Produkte der Gas- und Wasserversorgung gemäß Pkt. 1.1 und Pkt. 1.2.

Die Qualitätsmarke ist beim Österreichischen Patentamt, Markenregister, als Verbandsmarke in nachstehender Form eingetragen und rechtlich geschützt.



3.8 Registrierungsnummer

Mit der Zuerkennung der Qualitätsmarke wird die Registrierungsnummer zur Identifizierung des Produkts vergeben. Die Registrierungsnummer ist ein vierstelliger Code mit dem Buchstaben „G“ oder „W“ als ein Kennzeichen für ein Produkt des Gas- bzw. Wasserfaches (Beispiele: G 9.999 oder W 9.999). Anhand der Registrierungsnummer können die zertifizierungsrelevanten Daten erhoben werden.

3.9 Vertriebsberechtigtes Unternehmen

Ein vertriebsberechtigtes Unternehmen ist ein Unternehmen, das die Produkte im Sinne des § 6 Produkthaftungsgesetz in Verkehr bringt.

3.10 Zertifikat

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke erfolgt durch Verleihung des ÖVGW-Zertifikates („Zertifikat“). Im Zertifikat sind die Registrierungsnummer, die Gültigkeitsdauer, der Qualitätsmarkeninhaber, das/die vertriebsberechtigte(n) Unternehmen, der Hersteller, die Prüfmart gemäß Pkt. 7., die Nummer des Prüfberichtes der Prüfstelle, die der Prüfung zugrunde liegenden Prüfrichtlinien sowie die zur Zuerkennung beantragten und geprüften Produkte, angeführt. Das Zertifikat wird nur auf den Namen des Qualitätsmarkeninhabers ausgestellt.

3.11 Zertifizierungsbeirat

Der ÖVGW-Zertifizierungsbeirat Gas („Zertifizierungsbeirat Gas“) und der ÖVGW-Zertifizierungsbeirat Wasser („Zertifizierungsbeirat Wasser“) als paritätisch besetzte Ausschüsse der Gas- und Trinkwasserwirtschaft fungieren bei der ÖVGW-Produktzertifizierung als fachspezifisch beratende Gremien.

Die Bestellung und Zusammensetzung der Zertifizierungsbeiräte ist in Anhang A der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

3.12 Zertifizierungsstelle

Als staatlich akkreditierte, unabhängige Zertifizierungsstelle zertifiziert die ÖVGW Produkte der Gas- und Wasserversorgung. Die ÖVGW ist dafür gemäß BGBl. II Nr. 481/1999 akkreditiert.

4 Zuerkennung der Qualitätsmarke

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke darf nur von Herstellern und/oder vertriebsberechtigten Unternehmen der in Pkt. 1. genannten Produkte beantragt werden.

Die Qualitätsmarke wird zuerkannt, wenn die zur Zertifizierung eingereichten Produkte den Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien entsprechen. Diese Konformität mit den Prüfrichtlinien wird durch den positiven Prüfbericht einer Prüfstelle bescheinigt.

Auf Grundlage eines solchen Prüfberichtes erfolgt die Zuerkennung der Qualitätsmarke durch Verleihung des Zertifikates samt zugehöriger Registrierungsnummer.

5 Geltungsdauer der Qualitätsmarke

Die Qualitätsmarke wird für die Dauer von drei Jahren zuerkannt. Ihre Geltung beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates.

Die Geltungsdauer kann um jeweils weitere drei Jahre verlängert werden, wenn eine Verlängerungsprüfung ergibt, dass die Produkte den einschlägigen Prüfrichtlinien entsprechen. Sofern diese Verlängerungsprüfung vor Ablauf der Geltungsdauer der Qualitätsmarke beantragt wurde, verlängert sich die Geltungsdauer bis zur Entscheidung der ÖVGW über eine allfällige Verlängerung, längstens aber für 6 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zertifizierungsbeirat auch eine über 6 Monate hinausgehende Verlängerung der Geltungsdauer verfügen.

6 Zertifizierungsbedingungen

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke setzt voraus, dass die eingereichten Produkte den einschlägigen Prüfrichtlinien entsprechen.

Für Produkte, die von den Bestimmungen der einschlägigen Prüfrichtlinien abweichen, kann auf begründeten Antrag die Qualitätsmarke zuerkannt werden, wenn der Zertifizierungsbeirat dies als sachlich gerechtfertigt empfiehlt. Für die Prüfungen sind die Bestimmungen der einschlägigen Prüfrichtlinien sinngemäß anzuwenden; das Prüfergebnis muss eine Beurteilung der abweichenden Merkmale enthalten.

7 Arten und Durchführung der Prüfung

7.1 Erstprüfung

Durch die Erstprüfung soll die Übereinstimmung eines erstmalig eingereichten Produkts mit den einschlägigen Prüfrichtlinien festgestellt werden. Sie wird vom Qualitätsmarkenwerber in Auftrag gegeben und erstreckt sich auf alle Teile des Produktes.

Der Prüfgegenstand bzw. die Prüfgegenstände werden von der Prüfstelle – sofern die Prüfrichtlinien nichts anderes bestimmen – aus der Produktion und/oder einem Lager ausgewählt. Eine von dieser Regel abweichende Probennahme ist nur in besonderen, produktspezifischen Fällen zulässig und im Prüfbericht zu begründen. Der Prüfgegenstand ist vom Qualitätsmarkenwerber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Produkte sind der Prüfstelle die in den einschlägigen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen in deutscher Sprache und in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

Zum Nachweis der Produktionsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Produktionsqualität, wird die Prüfstelle eine Erstinspektion des Werks vornehmen, sofern eine solche Erstinspektion des Werks nicht bereits aufgrund anderer anwendbarer Vorschriften (insbesondere EG-Recht, Normen) erfolgt ist bzw. im konkreten Einzelfall in Hinblick auf die wohlverstandenen Zielsetzungen einer gemeinschaftsrechtskonformen Zertifizierung als nicht zielführend unterbleiben kann. Der Qualitätsmarkenwerber hat diese Inspektion zuzulassen. Der Qualitätsmarkenwerber verpflichtet sich, die Kosten der Erstprüfung zu tragen.

7.2 Kontrollprüfung

Mindestens einmal jährlich wird beim Qualitätsmarkeninhaber (Hersteller und/oder vertriebsberechtigten Unternehmen) eine Kontrollprüfung zur Überprüfung der fortlaufenden Konformität der zertifizierten Produkte durch die Auditoren durchgeführt. Umfang und Inhalt der Kontrollprüfung ist in den jeweils einschlägigen Prüfrichtlinien festgelegt. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen werden dokumentiert und dienen als Grundlage für eine Verlängerungsprüfung. Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, einen Überwachungsvertrag zur Durchführung der Kontrollprüfung mit einer von der ÖVGW angegebenen Prüfstelle abzuschließen, um die jährliche Kontrollprüfung zeitgerecht sicherzustellen. Der Qualitätsmarkeninhaber verpflichtet sich, die Kosten der Kontrollprüfung zu tragen.

7.3 Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung eines mit der Qualitätsmarke versehenen Produktes dient zur Feststellung des Einflusses abgeänderter oder zusätzlicher Einrichtungen auf die Wirkungsweise des Produktes. Dabei entfällt die Untersuchung jener Teile, auf welche die Zusatzeinrichtungen keinen Einfluss ausüben. Der Prüfgegenstand ist vom Qualitätsmarkeninhaber zur Verfügung zu stellen. Bei einer Typenreihe entscheidet die Prüfstelle über die einzelnen zu prüfenden Produkte. Die in den einschlägigen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen werden nur insofern verlangt, soweit sie sich auf die Ergänzungsprüfung beziehen. Der Qualitätsmarkeninhaber verpflichtet sich, die Kosten der Ergänzungsprüfung zu tragen.

7.4 Zeichnungsprüfung

Die Zeichnungsprüfung kann dann erfolgen, wenn im Vergleich zu einem mit der Qualitätsmarke versehenen Produkt nur solche Ergänzungen oder Änderungen vorgenommen wurden, die auf die Funktion keinen oder nur unwesentlichen Einfluss haben; unwesentliche Änderungen sind solche, die keinen Einfluss auf das Gefahrenpotential des Produktes haben. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung, ob eine Zeichnungsprüfung erforderlich ist, vom Zertifizierungsbeirat auf Antrag des Qualitätsmarkenwerbers bzw. -inhabers getroffen. Die in den einschlägigen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen sind der Prüfstelle in deutscher Sprache und in dreifacher Ausfertigung vom Qualitätsmarkenwerber zur Verfügung zu stellen. Der Qualitätsmarkeninhaber verpflichtet sich, die Kosten der Zeichnungsprüfung zu tragen.

7.5 Verlängerungsprüfung

Die Verlängerungsprüfung dient zur Verlängerung der Geltungsdauer der Qualitätsmarke um weitere drei Jahre und kann erfolgen, wenn die vorgeschriebenen Kontrollprüfungen zeitgerecht vorgenommen worden sind. Sie wird vom Qualitätsmarkeninhaber in Auftrag gegeben und erfolgt unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Verlängerungsprüfung geltenden einschlägigen Prüfrichtlinien.

Der Prüfgegenstand bzw. die Prüfgegenstände werden von der Prüfstelle – sofern die Prüfrichtlinien nichts anderes bestimmen – aus der Produktion und/oder einem Lager ausgewählt. Eine von dieser Regel abweichende Probenahme ist nur in besonderen, produktspezifischen Fällen zulässig und im Prüfbericht zu begründen. Der Prüfgegenstand ist vom Qualitätsmarkeninhaber unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Gemeinsam mit der Übermittlung der zu prüfenden Produkte sind der Prüfstelle die in den einschlägigen Prüfrichtlinien vorgeschriebenen Prüfunterlagen in deutscher Sprache und in dreifacher Ausfertigung zu übergeben. Als Prüfunterlagen können jene der vorangegangenen Prüfungen verwendet werden, wenn diese zum Zeitpunkt der Verlängerungsprüfung unverändert sind bzw. ihre volle Gültigkeit besitzen.

Zum Nachweis der Produktionsvoraussetzungen sowie der Einhaltung der Produktionsqualität, wird die Prüfstelle eine Inspektion des Werkes vornehmen sofern eine solche Inspektion des Werks nicht bereits aufgrund anderer anwendbarer Vorschriften (insbesondere EG-Recht, Normen) erfolgt ist bzw. im Einzelfall in Hinblick auf die wohlverstandenen Zielsetzungen einer gemeinschaftsrechtskonformen Zertifizierung als nicht zielführend unterbleiben kann. Der Qualitätsmarkeninhaber hat diese Inspektion zuzulassen. Der Qualitätsmarkenwerber verpflichtet sich, die Kosten der Verlängerungsprüfung zu tragen.

7.6 Außerordentliche Prüfungen

Auf begründetes Verlangen der ÖVGW hat der Qualitätsmarkeninhaber den Prüfgegenstand einer außerordentlichen Prüfung in Hinblick auf die fortgesetzte Erfüllung der Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien zu unterziehen. Die ÖVGW wird jenen Vorgang vorschreiben, der im Hinblick auf die zu überprüfenden Voraussetzungen das gelindeste Mittel ist. Die Kosten einer solchen außerordentlichen Prüfung werden dann, wenn der Prüfgegenstand die Anforderungen fortgesetzt erfüllt, vom Qualitätsmarkeninhaber und der ÖVGW zu gleichen Teilen getragen; ergibt die Prüfung, dass der Prüfgegenstand den Anforderungen der einschlägigen Prüfrichtlinien nicht entspricht, so hat der Qualitätsmarkeninhaber die Kosten allein zu tragen.

7.7 Witnessprüfung

Die ÖVGW ist als akkreditierter Zertifizierer von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, die Tätigkeit und den Sachverstand ihrer Auditoren regelmäßig zu überprüfen. Aus diesem Grund muss die ÖVGW in regelmäßigen Abständen stichprobenartigen Witnessprüfungen vornehmen. Dazu ist erforderlich, dass ein entsprechend sachkundiges Kontrollorgan der ÖVGW den jeweiligen Auditor bei der Befundaufnahme begleitet und solcherart zur Sicherung des Qualitätsniveaus der Prüfung beiträgt. Die – aus der Gebührenordnung ersichtlichen – Kosten einer solchen Witnessprüfung werden je zur Hälfte von der ÖVGW und vom Qualitätsmarkenwerber bzw. -inhaber getragen.

8 Vorgang der Zuerkennung der Qualitätsmarke

- Der Qualitätsmarkenwerber stellt an die ÖVGW einen schriftlichen Antrag auf Zuerkennung der Qualitätsmarke; das dazu erforderliche Formular kann von der ÖVGW postalisch bezogen werden oder ist im Internet erhältlich (www.ovgw.at). Mit der Antragsstellung erklärt der Qualitätsmarkenwerber sein Einverständnis mit den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30.
- Die ÖVGW übermittelt den Antrag im Namen und auf Rechnung des Qualitätsmarkenwerbers an die im Antrag benannte Prüfstelle. Der Prüfauftrag kommt in weiterer Folge direkt zwischen Qualitätsmarkenwerber und Prüfstelle zustande.
- Nach Abschluss der erforderlichen Prüfungen bzw. nach Zugang des Prüfberichtes wird das Produkt im Zertifizierungsbeirat vorgestellt und das geprüfte Erzeugnis bewertet. Dabei werden eventuelle, dem Qualitätsmarkenwerber zu gebende Hinweise und Auflagen festge-

stellt. Es folgt die Beschlussfassung, ob das Recht zur Führung der Qualitätsmarke vom Zertifizierungsbeirat empfohlen werden kann.

- Die Prüfstelle übermittelt ihren endgültigen Prüfbericht im Original (samt Rechnung) an den Qualitätsmarkenwerber und gleichzeitig in Kopie an die ÖVGW.
- Nach einer positiven Empfehlung durch den Zertifizierungsbeirat zuerkennt die ÖVGW die Qualitätsmarke durch Übersendung des Zertifikats samt zugehöriger Registrierungsnummer an den Qualitätsmarkenwerber. Erfolgt keine Zuerkennung der Qualitätsmarke, wird dies dem Qualitätsmarkenwerber unter Angabe der Gründe bekannt gegeben.
- Das Recht zur Führung der Qualitätsmarke bezieht sich nur auf jene Produkte, die im jeweiligen Zertifikat ausdrücklich genannt sind.

9 Kennzeichnungspflicht

Der Qualitätsmarkeninhaber hat ab Zugang des Zertifikats die geprüften Produkte deutlich lesbar und dauerhaft mit der Qualitätsmarke samt der zugehörigen Registrierungsnummer oder mit dem Wortlaut „ÖVGW“ und der zugehörigen Registrierungsnummer zu kennzeichnen; sofern eine solche Kennzeichnung am Produkt unmöglich ist, ist sie zumindest auf der das Produkt unmittelbar umschließenden Verpackung anzubringen.

Die Qualitätsmarke bzw. der Wortlaut „ÖVGW“ samt zugehöriger Registrierungsnummer darf nur für die Produkte verwendet werden, die in dem für die Zuerkennung ausgestellten Zertifikat ausdrücklich genannt sind.

Mit der Kennzeichnung der Produkte bestätigt der Qualitätsmarkeninhaber, dass die serienmäßig hergestellten Produkte dem geprüften Produkt vollumfänglich entsprechen. Weichen die serienmäßig hergestellten Produkte vom geprüften Produkt ab, so dürfen sie nicht mit der Qualitätsmarke samt der zugehörigen Registrierungsnummer gekennzeichnet werden.

10 Gebührenpflicht

Die ÖVGW hebt für die Zuerkennung der Qualitätsmarke eine Registrierungsgebühr ein. Die Höhe dieser Registrierungsgebühr wird vom Vorstand der ÖVGW festgesetzt und ist aus der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils aktuellen – und auf der Homepage der ÖVGW zum Download bereitstehenden – Gebührenordnung ersichtlich; sie wird dem Qualitätsmarkeninhaber mit Rechnung vorgeschrieben.

Kein Anspruch auf Rückvergütung von Registrierungsgebühren besteht im Falle der Aberkennung der Qualitätsmarke bzw. wenn der Qualitätsmarkeninhaber das Vertragsverhältnis vorzeitig auflöst; ein Anspruch auf Rückvergütung besteht weiters dann nicht, wenn der Qualitätsmarkeninhaber insolvent wird (Konkurseröffnung, Ausgleich oder Abweisung des Konkurses mangels Vermögens) oder seine Rechtspersönlichkeit endet.

11 Aberkennung der Qualitätsmarke

Die Qualitätsmarke samt der zugehörigen Registrierungsnummer kann dem Qualitätsmarkeninhaber - nach Möglichkeit zur Stellungnahme - mit sofortiger Wirkung oder binnen angemessener Frist durch die ÖVGW entzogen werden, wenn

- der Qualitätsmarkeninhaber die Kontrollprüfungen gemäß Pkt. 7.2 nicht durchführen lässt,
- der Qualitätsmarkeninhaber seine Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis nicht erfüllt,
- Umstände bekannt werden, die einer Zuerkennung oder Verlängerung entgegenstehen,
- sich heraus stellt, dass die Qualitätsmarke nur aufgrund falscher oder fehlerhafter Angaben zuerkannt oder verlängert wurde,
- die Qualitätsmarke oder das Zertifikat samt zugehöriger Registrierungsnummer missbräuchlich verwendet werden,
- der Qualitätsmarkeninhaber die ihm erteilten Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt,
- die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Qualitätsmarke nicht mehr gegeben sind.

12 Erlöschen der Zuerkennung der Qualitätsmarke

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke erlischt (sofern der Zertifizierungsbeirat nicht ausnahmsweise auf Antrag des Qualitätsmarkeninhabers einen späteren Zeitpunkt festlegt) wenn,

- bis zum Ablauf der Geltungsdauer keine Verlängerungsprüfung vom Qualitätsmarkeninhaber beantragt wurde,
- nach Ablauf der Geltungsdauer innerhalb von 6 Monaten keine positiven Prüfberichte zu einer beantragten Verlängerungsprüfung vorliegen, sofern der Zertifizierungsbeirat nichts anderes bestimmt,
- die Produktion des zertifizierten Produktes eingestellt wird, sofern der Zertifizierungsbeirat nicht ausnahmsweise auf Antrag des Qualitätsmarkeninhabers einen späteren Erlöschenszeitpunkt bestimmt,
- der gegenständliche Vertrag gekündigt wird,
- mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Qualitätsmarkeninhaber seiner Verpflichtung zur Durchführung einer jährlichen Kontrollprüfung nicht nachgekommen ist.

13 Sonstige Rechte und Pflichten des Qualitätsmarkeninhabers

- Erforderliche Transporte des Prüfgegenstands im Rahmen der Prüfung und Begutachtung (Transport zu und von der Prüfstelle und/oder zum und vom Tagungsort des Zertifizierungsbeirates) erfolgen auf Kosten und Gefahr des Qualitätsmarkenwerbers.
- Der Qualitätsmarkeninhaber ist berechtigt, während der Geltungsdauer der zuerkannten Qualitätsmarke im Geschäftsverkehr und in Druckwerken die Qualitätsmarke für die im Zertifikat angeführten Erzeugnisse unter Angabe der Registrierungsnummer zu verwenden.
- Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, Aufzeichnungen über Beanstandungen an zertifizierten Produkten durch Dritte zu führen. Im Rahmen der Kontrollprüfungen sind diese Aufzeichnungen sowie die eingeleiteten Korrekturmaßnahmen vorzulegen.
- Jede aus technischen, kaufmännischen oder sonstigen Erwägungen vorgesehene Änderung eines zertifizierten Produktes ist der ÖVGW vom Qualitätsmarkeninhaber umgehend bekannt zu geben. Die ÖVGW entscheidet über die Art einer allenfalls erforderlichen Prüfung gemäß Pkt. 7.
- Der Qualitätsmarkeninhaber ist verpflichtet, im Rahmen der einschlägigen Prüfungen gemäß Pkt. 7, für die vertraglichen Zutrittsregelungen der Prüfstelle bzw. der Auditoren bei allen am Zertifikat genannten Herstellern und vertriebsberechtigten Unternehmen der Produkte zu sorgen.

14 Veröffentlichung

Die Zuerkennung der Qualitätsmarke bzw. die Aberkennung oder das Löschen wird in der Fachzeitschrift der ÖVGW „Forum – Gas Wasser Wärme“ und - wenn erforderlich - auch in anderen Druckwerken unter Angabe der Registrierungsnummer veröffentlicht. Weiters wird von der ÖVGW regelmäßig ein vollständiges Verzeichnis aller gültigen Qualitätsmarken veröffentlicht.

15 Haftungsausschluss

Die ÖVGW haftet – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die den Qualitätsmarkenwerbern bzw. -inhabern oder Dritten wegen der Zuerkennung bzw. Nicht-Zuerkennung, der Abänderung, der Aberkennung oder des Erlöschens der Qualitätsmarke sowie durch irrtümliche oder fehlerhafte Angaben in den zugehörigen Zertifikaten entstehen.

16 Anwendbares Recht

Dieses Vertragsverhältnis unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts.

17 Streitschlichtung und Gerichtsstand

17.1 Streitschlichtung

Alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist österreichisches materielles Recht anzuwenden. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Deutsch.

17.2 Gerichtsstand

Für zu Pkt 17.1. subsidiäre Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich das Handelsgericht Wien zuständig.

18 Geltungsbeginn

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen GW 30 gelten ab 1. Jänner 2008.

Anhang A (normativ)

Zertifizierungsbeiräte

Der Vorstand der ÖVGW bestellt jeweils für die Dauer von zwei Jahren die Zertifizierungsbeiräte Gas und Wasser.

Jeder Zertifizierungsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die nicht mit dem Geschäftsführer der ÖVGW identisch sein dürfen.

A.1 Zertifizierungsbeirat Gas

Der Zertifizierungsbeirat Gas besteht aus:

- vier durch den Vorstand der ÖVGW nominierten Vertretern von verschiedenen Gasnetzbetreibern mit je einem Stimmrecht,
- zwei Vertretern der Vereinigung österreichischer Kessellieferanten mit je einem Stimmrecht,
- einem Vertreter der Bundesinnung der Sanitär- und Heizungsinstallateure mit einem Stimmrecht,
- zwei Vertretern des ÖVGW-FA-Firmen im Gasfach mit je einem Stimmrecht,
- einem Vertreter der Bundesinnung der Rauchfangkehrer mit einem Stimmrecht,
- einem Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation mit einem Stimmrecht,
- einem Vertreter des österreichischen Verbandes für Flüssiggas mit einem Stimmrecht,
- dem Geschäftsführer der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle ohne Stimmrecht,
- dem Bereichsleiter des Gasfaches der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- Vertretern aller anerkannten Prüfstellen ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zertifizierungsbeirates Gas sollen über eine abgeschlossene technische Ausbildung verfügen und sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage, Beurteilungen von Produkten in der Gasversorgung vorzunehmen. Der Zertifizierungsbeirat Gas kann beratende Mitglieder kooptieren.

Qualitätsmarkenwerber können für die Behandlung eines konkreten Zertifizierungsantrages eingeladen werden.

Der Zertifizierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vom Zertifizierungsbeirat werden alle Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

A.2 Zertifizierungsbeirat Wasser

Der Zertifizierungsbeirat Wasser besteht aus:

- sechs Vertretern von verschiedenen Wasserversorgungsunternehmen mit je einem Stimmrecht,
- einem Vertreter der Bundesinnung der Sanitär- und Heizungsinstallateure mit einem Stimmrecht,
- einem Vertreter des ÖVGW-FA-Wassergüte und -aufbereitung mit einem Stimmrecht,
- zwei Vertretern des ÖVGW-FA-Firmen im Wasserfach mit je einem Stimmrecht,
- einem Vertreter des Güteschutzverbandes für Rohre im Siedlungswasserbau mit einem Stimmrecht,
- einem Vertreter des Vereins für Konsumenteninformation mit einem Stimmrecht,
- dem Geschäftsführer der ÖVGW mit einem Stimmrecht,

- dem Leiter der ÖVGW-Zertifizierungsstelle ohne Stimmrecht,
- dem Bereichsleiter des Wasserfaches der ÖVGW mit einem Stimmrecht,
- Vertretern aller anerkannten Prüfstellen ohne Stimmrecht.

Die Mitglieder des Zertifizierungsbeirates Wasser sollen über eine abgeschlossene technische Ausbildung verfügen und sind aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Lage, Beurteilungen von Produkten für die Wasserversorgung vorzunehmen. Der Zertifizierungsbeirat Wasser kann beratende Mitglieder kooptieren.

Qualitätsmarkenwerber können für die Behandlung eines konkreten Zertifizierungsantrages eingeladen werden.

Der Zertifizierungsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Vom Zertifizierungsbeirat werden alle Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.